



**Entscheidung Nr. 7/2025 des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über die Gewährung des Status eines
Vertrauenswürdigen Hinweisgebers an Unia (Interföderales
Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus
und Diskriminierung)**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung des Artikels 112 §3 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ("Mediendekret 2021")

und

aufgrund der Artikel 49 Absatz 1 und 2 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG ("Gesetz über digitale Dienste")

sowie

in Anwendung der Artikel 10 §1 und §2, Artikel 4 §1 und §2 N°4 und Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung des Gesetzes über digitale Dienste ("Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024")

sowie

den Artikeln 2 und 4 des Dekretes zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung vom 19. März 2012, sowie dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 („Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013")

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Der Medienrat erkennt Unia, das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, Place Victor Horta 40, bte 40 à 1060 Saint-Gilles, den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste für den Bereich **der Diskriminierung, der Hassrede und des Negationismus jeweils im Onlineumfeld für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft** zu. Unia erfüllt alle in Artikel 22 Absatz 2 Ziffer a) bis c) des Gesetzes über digitale Dienste genannten Bedingungen.

Artikel 2. Der Medienrat wird das Belgische Institut für Post und Telekommunikationsdienste ("BIPT") gemäß der Artikel 10 §1 und §2, Artikel 4 §1 und §2 N°4, Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 über diese Entscheidung benachrichtigen.

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 17. November 2025 um 0:00 Uhr in Kraft.

BEGRÜNDUNG

In Anwendung des Artikels 10 §1 und §2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 hat das BIPT in seiner Funktion als belgische Koordinator für digitale Dienste ("DSC") gemäß Artikel 4 §1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 am 24. Januar 2025 die übrigen zuständigen Behörden Belgiens, namentlich den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel ("CSA"), den Vlaamse Regulator voor de Media ("VRM") und den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anfrage der Unia zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Sinne von Artikel 22 des Gesetzes über digitale Dienste informiert. Das BIPT als DSC hat dabei das BIPT, den CSA und den Medienrat als jeweils zuständige Behörde im Rahmen der jeweiligen territorialen Zuständigkeiten für die Bearbeitung des Antrages benannt.

Der Medienrat hat die Benennung als zuständige Behörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch den DSC angenommen. Die Zuständigkeit des Medienrates für die Deutschsprachige Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus den Artikeln 2 und 4 des Dekretes zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung vom 19. März 2012 sowie dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013.

Der entscheidungsgegenständliche Antrag der Unia bezieht sich auf die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste für die Bereiche **der Diskriminierung, der Hassrede und des Negationismus jeweils im Onlineumfeld** im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch den Medienrat. Letzte Dokumente zur Vervollständigung des Antrags wurden von Unia am 16. Oktober 2025 übersandt.

Der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers ist dem Antragsteller zuzuerkennen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass er folgende Bedingungen nach Artikel 22 des Gesetzes über digitale Dienste erfüllt:

- Der Antragsteller hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- er ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- er übt seine Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.

Nach Überprüfung des Antrags von Unia zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber stellt der Medienrat fest:

Unia hat nachgewiesen, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen. Unia hat ebenfalls überzeugend dargelegt, dass sie langjährige Expertise im Bereich der Diskriminierung, der Hassrede und des Negationismus haben. Die besondere Fachkenntnis Unias zeigt sich zudem durch die Weiterbildungen, die für andere Einrichtungen angeboten werden, sowie durch die von Unia zur Verfügung gestellten verschiedenen Schulungsmaterialien im Bereich der Hassrede. Unia veröffentlicht zudem regelmäßig politische Handlungsempfehlungen zu diesen Themen.

Aus den vorgelegten Dokumenten ergibt sich ebenfalls, dass Unia bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Dienste eng mit dem „Collège des procureurs“ und der Europäischen Kommission, zusammengearbeitet hat. Im Rahmen des „Code of Conduct on countering illegal hate speech“ hat Unia an sechs von sieben jährlichen Monitoring-Berichten von 2016-2022 teilgenommen und wird voraussichtlich diese Aufgabe auch im DSA integrierten „Code of Conduct+“ übernehmen.

Unia ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen. Sie ist eine öffentliche unabhängige Einrichtung. Ihre Unabhängigkeit ist in Artikel 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 festgeschrieben: „Das Zentrum übt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit aus, gemäß den Pariser Grundsätzen, wie sie im Anhang der Resolution 48/138 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 aufgeführt sind.“

Unia wird hauptsächlich durch öffentliche Mittel gemäß Artikel 16 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 finanziert.

Unia hat bestätigt, dass sie für die Arbeit im Rahmen des o.g. Code of Conduct keinerlei finanzielle Entschädigung seitens der Plattformen erhalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von Unia werden in seinen Jahresberichten veröffentlicht und durch den Rechnungshof als auch durch eine Revisionsstelle geprüft.

Unia wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, dessen Mitglieder durch die verschiedenen Parlamente benannt werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird im Belgischen Staatsblatt und auf der Webseite von Unia veröffentlicht. Online-Plattformen sind im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Die Personalmitglieder, die im Bereich Online-Hassrede arbeiten, haben keine direkten oder indirekten Verbindungen zu Online-Plattformen.

Unia hat nachgewiesen, dass sie ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausführen. Die Dokumente des Antrags verdeutlichen die interne Struktur, Arbeitsabläufe, einheitliche Standards sowie die Nutzung von Instrumenten bei der Bearbeitung von Akten. Die Dokumente detaillieren den genauen Entscheidungsfindungsprozess. Dieser Prozess ist transparent und objektiv. Beschwerden werden von drei Mitarbeitern analysiert. Soweit notwendig werden diese Beschwerden an Experten zu weiteren Analysen weitergeleitet, um danach eine Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung wird also niemals nur von einer Person getroffen, sondern erfolgt immer aus verschiedenen Sichtweisen. Eine doppelte Kontrolle ermöglicht der Korrektur- und Revisionsmechanismus.

Die Lebensläufe der Teamleiter zeigen deren fundierte Kenntnisse in Sozialwissenschaften und Recht. Hinsichtlich der deutschen Sprachkompetenz greift Unia auf deutschsprachige Personalmitglieder in ihrer Einrichtung zurück. Die Leiterin des Dienstes „Protection“ von Unia, der für die Arbeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuständig ist, bestätigt in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass bei der Bearbeitung von Akten in deutscher Sprache deutschsprachige Mitarbeiter einbezogen werden.

Im Ethik-Kodex der Unia wird ausführlich auf verschiedene Prinzipien wie Respekt, Integrität und Unparteilichkeit sowie Meinungsfreiheit, die Verpflichtung, auf Missstände hinzuweisen und Verschwiegenheitspflicht verwiesen. Die detaillierte Beschreibung von Entscheidungsfindungsprozess enthält auch Regeln für das Vorgehen bei möglichen Interessenskonflikten.

Der Medienrat stellt fest, dass Unia damit die Kriterien des Artikels 22 Absatz 2 Ziffer a) bis c) des Gesetzes über digitale Dienste erfüllt.

Der Zustimmung des Medienrates zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber für den Bereich der **Diskriminierung, der Hassrede und der Negationismus jeweils im Onlineumfeld** an Unia **für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft** steht damit nichts mehr im Wege. Der Medienrat wird den belgischen Koordinator für digitale Dienste entsprechend dem vorgesehenen Verfahren im Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 über seine Entscheidung in Kenntnis setzen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 10. November 2025 (Umlaufverfahren 40/2025).

Eupen, den 11. November 2025,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a stylized, flowing script.

Jürgen Heck
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>.